

## **Neufassung der**

## **Satzung des Tennisclubs Hasselroth e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Hasselroth e.V.“. Er wurde am 04. August 1997 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelnhausen eingetragen.

Sitz des Vereins ist die Tennisanlage „An den Sportplätzen, 63594 Hasselroth“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a)** Sport und Spiel im Allgemeinen und Tennissport im Besonderen.
- b)** Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege. Hierzu dienen Training, Turniere und die Beteiligung an Veranstaltungen.
- c)** Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- d)** Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsaktivitäten beschließen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder können, nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung, nur Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigung im Sinne der Abgabenordnung, keine anderweitigen Zuwendungen erhalten.

### **§3 Vereinsfarbe**

Die Vereinsfarbe ist „blau-weiß“.

### **§4 Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder:

Aktive Mitglieder ab 18 Jahren  
Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren  
Kinder unter 14 Jahren  
Passive Mitglieder

Ehrenmitglieder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Aufnahmeantrag mit Anerkennung der Vereinssatzung hin.

Für minderjährige Beitrittswillige handeln ihre gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft endet

durch Tod

durch Austritt mit vierwöchiger Erklärungsfrist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres

durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis bei mehr als sechsmonatigem

Verzug der Beitragszahlung

durch schriftlich zu begründenden Ausschluss durch den Vorstand bei

vereinsschädigendem Verhalten.

Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen und Arbeitsstunden zu leisten. Art und Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und der Arbeit des Vorstands.

Sie entscheidet insbesondere

über die Wahl und ggf. Abberufung des Vorstands

über die Entlastung des Vorstands

über die Wahl der Kassenprüfer

über Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden

über den Finanz- und Investitionsplan

über Anträge von Mitgliedern und des Vorstands

über Satzungsänderungen

über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Vereinsrecht oder die Satzung keine andere Regelung vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sie sind zu protokollieren.

Zur Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden mit vierzehntägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen, sie soll jährlich im ersten Kalendervierteljahr stattfinden.

Nach ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.

Stimmrecht und aktives wie passives Wahlrecht haben die volljährigen Mitglieder, bei Angelegenheiten der Jugendlichen sind auch diese stimmberechtigt.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Mitgliederversammlung.

Anträge aus der Mitgliedschaft müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können mit Unterstützung von 2/3 der anwesenden Mitglieder bis zum Ende der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von 25% der volljährigen Mitglieder verlangt werden, die Einladungsfrist dafür kann auf eine Woche verkürzt werden.

Für die Auflösung des Vereins müssen 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden volljährigen Mitglieder stimmen.

## **§7 Kassenprüfer**

Gemeinsam mit dem Vorstand werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein, sie haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

der/dem 1. Vorsitzenden  
der/dem 2. Vorsitzenden  
der/dem Beauftragten für Finanzen  
der/dem Beauftragten für Dokumentation  
der/dem 1. Beauftragten für Sport und Jugend  
der/dem 2. Beauftragten für Sport und Jugend  
der/dem Leiterin/Leiter des Wirtschafts- und Organisationsausschuss  
der/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

### **Vorstand i. S. des § 26 BGB sind**

der/die 1. Vorsitzende  
der/die 2. Vorsitzende  
der/die Beauftragte für Finanzen

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Wahl des Vorstands erfolgt für zwei Jahre. Er bleibt bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstands im Amt.

Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Mitgliedschaft ergänzen.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern mit besonderen Aufgaben betrauen.

### **§9 Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Hasselroth und muss dort ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt werden.

### **§10 Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am 20. März 2012 beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hasselroth, den 20. März 2012